

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

a) Einigungsvertrag - Protokollnotiz zum Artikel 35

"Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt."

b) Einigungsvertrag - (Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1) Anwendung der sorbischen Sprache vor Gericht (Gerichtsverfassungsgesetz)

In der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag ist unter Buchstabe r) folgende Anpassungsvorschrift enthalten:

"Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 nicht berührt."

c) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages

"Durch die Protokollerklärung zu Art. 35 des Einigungsvertrages (EV) werden - wie die dazugehörige Denkschrift formuliert - "die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert". Diese Bestimmungen blieben nach Wirksamwerden des Beitritts geltendes Bundesrecht (Art. 45 Abs. 2 EV). In dem Vertragswerk ist ein späteres Außerkrafttreten oder eine Befristung der Geltungsdauer der Protokollerklärung nicht vorgesehen."